

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1832**

IV. Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

## §. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

## §. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 — 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 u. 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

## IV. Titel.

## Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

## §. 81.

Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschloßung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen, oder zu bewilligen.

## §. 82.

Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschloßung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und

künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Beteiligte sind:

- 1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;
- 2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist;
- 3) Ständes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Junta.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschliessungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zuthellung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

§. 84.

Jedem, der durch betrüglige Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

## §. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrüglische Angaben, das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch großes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

## §. 86.

Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

## §. 87.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

## §. 88.

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.